

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek
Staatssicherheit : die Bekämpfung des politischen Feindes im
Inneren / Helmut Janssen ; Michael Schubert (Hg). - Bielefeld
: AJZ, 1990
ISBN 3-921680-83-2
NE: Janssen, Helmut [Hrsg.]

**Helmut Janssen /
Michael Schubert (Hg)**

**Staatssicherheit
Die Bekämpfung
des politischen Feindes im Innern**

Copyright:
AJZ Verlag
Bielefeld 1990
ISBN 3-921680-83-2

Druck und Vertrieb:
AJZ Druck & Verlag GmbH
Heeper Straße 132
4800 Bielefeld 1

Satz:
digitron, Bielefeld

Titelgestaltung:
Arndt & Seelig, Bielefeld
unter Verwendung eines ausgedienten Fluchtphotos

AJZ Verlag

Ingo Müller

Justiz und politische Opposition

Die Versuchung, die politische Opposition zu kriminalisieren und mit Hilfe der Justiz mundtot zu machen, war für alle Regierungen zu jeder Zeit und in jedem Land der Welt groß, bis zum heutigen Tag. Das Maß der Freiheitlichkeit und Rechtsstaatlichkeit eines Gemeinwesens erkennt man aber in erster Linie daran, in welchem Maße sich die Justiz solchen Zumutungen verweigert oder sich zum Büttel der jeweiligen Regierung degradieren läßt.

Die Unterscheidung zwischen politischer Oppositionstätigkeit und Staatsverrat ist eine Errungenschaft der Rechtslehre des 18. und frühen 19. Jahrhunderts. Ihre Voraussetzung war die Anerkennung überhaupt einer politischen Opposition als legitim. Für das Strafrecht hat die Unterscheidung von Opposition und Verrat dreierlei Wirkung:

1. Eine nach allgemeinen Strafgesetzen nicht strafbare Handlung darf nicht als Straftat bewertet werden, nur weil sie aus einer bestimmten Gesinnung heraus begangen wurde. Hochverrat zum Beispiel erfordert konkrete strafbare Handlungen.
2. Die Begehung einer nach allgemeinen Strafgesetzen strafbaren Handlung darf nicht, weil mit einer bestimmten Gesinnung begangen, härter bestraft werden.
3. Politische Straftäter dürfen nicht wie "gemeine" Verbrecher behandelt werden.

Ausdruck des liberalen Gedankens, daß politische Fundamentalopposition legitim sei, waren zum Beispiel die §§ 80, 81ff. des Reichsstrafgesetzbuches von 1871 (RGBl. S.127), die bei Hoch- und Landesverrat die nicht entehrende und mit vielen Privilegien verbundene Festungshaft vorsahen, sofern nicht ausdrücklich festgestellt wurde, daß die als strafbar befundene Handlung einer "ehrlosen Gesinnung entsprungen" war.

An einem kurzen Vergleich zwischen der Praxis der Verfolgung politischer Opposition in einem "autoritären Obrigkeitsstaat" und einem vielgelobten freiheitlichen Rechtsstaat soll die spezifische Entwicklung des Rechts der Oppositionskriminalisierung kurz dargestellt werden.

Im Mai und Juni 1876 waren zwei Attentate auf Kaiser Wilhelm I., den "Heldenkaiser", verübt worden. Beide mißglückten. Der Täter des ersten Versuchs, ein gewisser Hoedel, war einmal Sozialdemokrat gewesen, man hatte in jedoch schon lange vorher wegen Unterschlagung von Mitgliedsbeiträgen aus der Partei ausgeschlossen. Für Bismarck waren die beiden Attentate jedoch willkommener Anlaß, ein Ausnahmegesetz gegen die Sozialdemokratie im Reichstag einzubringen. Zunächst scheiterte er damit an der nationalliberalen Mehrheitsfraktion. Er ließ daraufhin den Reichstag auflösen, um von dem neugewählten Parlament - die Konservativen hatten inzwischen 40 Stimmen auf Kosten der Liberalen gewonnen - das "Gesetz gegen gemeingefährliche Bestrebungen der Sozialdemokratie" (vom 21. Oktober 1878; RGBl. S.351) beschließen zu lassen. Das mit 221 gegen 149 Stimmen verabschiedete Gesetz sah das Verbot von Vereinen vor, "welche durch sozialdemokratische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken". Sozialdemokratische Umzüge sollten aufgelöst, sozialistische Druckschriften verboten und das Einsammeln von Parteibeiträgen unterbunden werden. Ergänzt wurden die Unterdrückungsmaßnahmen durch den "kleinen Belagerungszustand" in Städten und Landkreisen, in denen die Sozialdemokratie viele Anhänger hatte. Nach dem Gesetz konnte "Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu erwarten ist, der Aufenthalt in Bezirken oder Ortschaften" untersagt werden. Von dieser Verbannungsmöglichkeit machte die Regierung reichlich Gebrauch, aus den Hochburgen der Sozialdemokratie Berlin, Altona und Essen wurden Hunderte sozialdemokratischer Funktionäre ausgewiesen.

Allerdings: Zu keiner Zeit ihrer hundertjährigen Geschichte hatte die sozialdemokratische Partei derartigen Wählerzulauf zu verzeichnen wie unter dem Sozialistengesetz. 1871 saß ein einziger Sozialdemokrat im Reichstag. 1884, nachdem das Gesetz schon sechs Jahre gegolten hatte, waren es vierundzwanzig, von 1878 bis 1890 verdreifachte sich die Zahl sozialdemokratischer Wähler (vgl. dazu: Hellfaier 1958). Das Sozialistengesetz verbot den Sozialdemokraten nämlich nicht, sich wählen zu lassen. Der Reichstagskandidat eines Wahlkreises war damals nicht formell Kandidat einer Partei (faktisch war er es allerdings schon), sondern Kandidat eines für die Wahl konstituierten Komitees. Der liberale und antidemokratische Perfektionismus der frühen Bundesrepublik, der Angehörigen verbotener Parteien das Parlamentsmandat entzog, war Bismarck damals nicht zugestanden worden.

Überhaupt entwickelte sich zu jener Zeit ein reges Parteileben innerhalb der SPD. Die Verbannung prominenter Funktionäre in die Diaspora erwies sich als Fehlschlag. Diesen bot die Zwangsmaßnahme nämlich die Möglichkeit, in unterentwickelten Gebieten für den Sozialismus zu werben. Als Paul Singer aus Berlin ausgewiesen wurde, verbreiteten die örtlichen Sozialdemokraten zwanzigtausend Exemplare eines Abschiedsgrußes an die Genossen, ohne daß die Polizei nur einen

einzigsten Verteiler zu fassen bekam. Sie hatte zwar wohlweislich den Schlesischen Bahnhof, von dem aus Singer Berlin verlassen sollte, abgesperrt. Allein, die laufend fahrplanmäßig ankommenden Nahverkehrszüge waren brechend voll mit Arbeitern, die gekommen waren, ihn zu verabschieden. Schon als August Bebel nach seinem aufsehenerregenden Hochverratsprozeß, in dem er zu zwei Jahren Festungshaft verurteilt worden war, von Leipzig aus zum Strafantritt anreiste, standen die Bahnschaffner entlang des Zuges in Habacht-Stellung und salutierten mit der Hand an der Mütze. "Ein Bild der Bürgerzeit" schreibt Golo Mann, "der allgemein geachtete, geliebte Arbeiterführer, der ins Gefängnis muß, ausgerüstet mit viel Büchern und einem Kanarienvogel, und die schnauzbärtigen Beamten, die treu ihre Pflicht tun, aber sozialdemokratisch wählen und ihren großen Freund auf die Weise ehren, welche der Staat sie gelehrt hat" (Deutsche Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, 1975, S. 52)

Überall schossen während des Sozialistengesetzes Hilfs- und Unterstützungskassen, Arbeitersportgruppen und -rauchvereine aus dem Boden, die keineswegs verboten waren (das Verbot galt lediglich für die Partei), und in denen das rege Parteileben stattfand. Statt des Parteiabzeichens trugen die männlichen Sozialdemokraten vorzugsweise den kurzgestutzten Kinnbart August Bebels und an hohen Feiertagen - zum Beispiel am 1. Mai - die rote Nelke am Revers. Die in der Schweiz von Eduard Bernstein redigierte Parteizeitung "Der Sozialdemokrat" wurde Woche für Woche vom Zürcher Hauptpostamt als Frachtgut, Bücherpakete, Geschenksendungen, Broschürenposten oder ähnliches abgeschickt, von den ständig wechselnden Empfängern an zahlreiche zentrale Verteilerstellen gesandt und von dort den Abonnenten pünktlich zugestellt. Immerhin war die Auflage damals beträchtlich höher als die des heutigen Parteiorgans "Vorwärts". Die listige Subversion bewährte sich noch zwanzig Jahre nach dem Ende des Sozialistengesetzes, als der Berliner Polizeipräsident Traugott von Jagow (der wiederum zehn Jahre später einer der führenden Köpfe des Kapp-Putsches war) eine sozialdemokratische Demonstration gegen das in Preußen geltende Drei-Klassen-Wahlrecht verbot, unter anderem mit dem geflügelten Wort: "Die Straße dient dem Verkehr! Ich warne Neugierige" (s. dazu: Engelmann 1979, S. 158). Der Zug mußte zwar ausfallen, aber statt dessen gingen die Sozialdemokraten zu Zehntausenden im Sonntagsstaat mit Familie im Berliner Westen spazieren. Der Tiergarten war hoffnungslos überfüllt, die Polizei machtlos. Trotz einer ganzen Reihe von Strafprozessen gegen Funktionäre der sozialdemokratischen Partei - fast alle ihre prominenten Führer von Ferdinand Lasalle über August Bebel, Wilhelm Liebknecht und Rosa Luxemburg hatten ihren obligatorischen Hochverratsprozeß, und alle wurden verurteilt - trotz dieser Prozesse war es es keinem deutschen Gericht eingefallen, die List, mit der die Arbeiterschaft die Klippen des Sozialistengesetzes umschiffte, als illegal zu bezeichnen.

Vergleicht man das Parteiverbot von 1878 mit dem KPD-Verbot von 1955, so erscheinen die Unterdrückungsmaßnahmen des Sozialistengesetzes geradezu idyllisch. Sobald das Verbotsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. August 1956 gesprochen war, wurden die KPD-Zentralen gestürmt, das Vermögen der Partei eingezogen und den kommunistischen Abgeordneten der Länderparlamente ihre Mandate entzogen. Bereits vor der Entscheidung waren die bedeutendsten kommunistischen Massen- und Bündnisorganisationen verboten und aufgelöst, zahlreiche Funktionäre und Mitglieder verhaftet und zu hohen Zuchthausstrafen verurteilt worden. Die formell noch legale KPD war vorher faktisch schon in die Illegalität verbannt und aus dem öffentlichen politischen Leben gewaltsam herausgedrängt worden (vgl. Hannover 1962).

Nach dem verfassungsgerichtlichen Verbot der Partei war schließlich jeder Kommunist und jeder "Sympathisant", "Unterstützer", "Helfershelfer" und "Hintermann" dem Zugriff der politischen Justiz ausgesetzt. Das Erste Strafrechtsänderungsgesetz, das schon 1951 für Mitglieder und Sympathisanten der Kommunistischen Partei gemacht worden war, drohte für die Weiterführung oder Unterstützung einer verbotenen Partei oder Vereinigung Gefängnis bis zu fünf Jahren an - das Sozialistengesetz hatte dafür eine Höchststrafe von drei Monaten vorgesehen. Für die Verbreitung "verfassungsverräterischer Publikationen" gab es unter Bismarck höchsten sechs Monate, unter Adenauer fünf Jahre. *"Trotz subtiler dogmatischer Konstruktionen"*, resümierte Alexander von Brünneck, *"läßt sich - jedenfalls seit dem Verbot der KPD von 1956 - das gesamte politische Strafrecht... in einer einzigen Formel zusammenfassen: Wer sich als Kommunist politisch betätigte, konnte bestraft werden. Auf die Art und Weise der politischen Aktivität kam es nicht an"* (vgl. Hannover 1978). Zur Bestrafung reichte den Gerichten schon das Tragen einer roten Nelke am 1. Mai, die Einzelkandidatur bei einer Wahl oder die Organisation von Reisen in die DDR. Als die Ehefrau eines einsitzenden Kommunisten, Mutter zweier Kinder, die infolge der Verurteilung ihres Mannes Wohnung und Arbeitsplatz verloren hatte, mit Eingaben und Petitionen an Justizminister, Bundespräsidenten und Parlamente es geschafft hatte, eine Begnadigung ihres Mannes durchzusetzen, wertete die Staatsanwaltschaft dies als "Unterstützung der verbotenen KPD" und leitete sofort gegen sie ein Strafverfahren ein (vgl. Hannover 1978, S. 294).

Die von Strafgerichten betriebene Kriminalisierung der Kommunisten war begleitet von zahlreichen weiteren Sanktionen der Verwaltungs- und Arbeitsgerichte: Schon 1950 wurden Kommunisten die Reisepässe versagt, kommunistische Studenten wurden nicht zum Universitätsexamen zugelassen. Eltern wurde wegen ihrer politischen Einstellung die Pflegeerlaubnis für Kinder entzogen, Hinterbliebenen die beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge gestrichen, Wiedergutmachungsleistungen wegen erlittenen nationalsozialistischen Unrechts wurden verweigert, aberkannt oder zurückgefordert. Untersuchungshaft werteten die Arbeitsgerichte

als "unerlaubtes Fernbleiben vom Arbeitsplatz" und ließen Kündigungen zu, selbst wenn es hinterher zum Freispruch gekommen war. Rund 125.000 Ermittlungsverfahren gegen Kommunisten wurden eingeleitet, rund 7.000 von ihnen führten zur Verurteilung (Hannover 1978, S. 278).

Daß die damals als Klassenjustiz verschriene Verfolgung der politischen Gegner uns heute als moderat, liberal und rechtsstaatlich erscheint, muß wohl an der Entwicklung liegen, die zwischen Sozialisten- und Kommunistenverfolgung stattgefunden hat und die jede bis dahin bekannte politische Justiz in den Schatten stellte.

Als Carl Schmitt, der führende Staatsdenker des Dritten Reiches, 1927 in seiner Schrift "Der Begriff des Politischen" das polarisierende Freund-Feind-Denken zum Inbegriff alles Politischen machte, traf er den Zeitgeist wie kein anderer. Für Schmitt war *"die spezifisch politische Entscheidung, auf welche sich die politischen Handlungen und Motive zurückführen lassen... die Unterscheidung von Freund und Feind"*, und die hatte den Sinn, *"den äußersten Intensitätsgrad einer Verbindung oder Trennung... zu bezeichnen"*, und schließlich: *"Die Begriffe Freund, Feind und Kampf erhalten ihren realen Sinn dadurch, daß sie insbesondere auf die reale Möglichkeit der physischen Tötung Bezug haben und behalten"* (Schmitt 1963, S. 27). In welchem Maße die Justiz spätestens seit dem 1. Weltkrieg gelernt hatte, diese Unterscheidung zwischen Freund und Feind zu treffen, zeigte sich in der wütenden Verfolgung von Kommunisten, bürgerlichen Intellektuellen, Pazifisten, Republikanern und Demokraten bis zur Rechtsbeugung zugunsten rechtsradikaler Mörderbanden. Dem eloquentesten Justizkritiker der damaligen Zeit verschlug es glatt die Sprache: *"Das hat mit Justiz überhaupt nichts tun. Das ist gar keine..., das ist alles mögliche. Justiz ist das nicht"*, stammelte Kurt Tucholsky. Dennoch ahnte er schon im April 1927: *"daß der heutige Typus noch Gold ist, gegen jenen, der im Jahre 1940 Richter sein wird. Dieses verhetzte Kleinbürgertum, das heute auf den Universitäten randaliert, ist gefühlskälter und erbarmungsloser als selbst die vetrockneten alten Herren, die wir zu bekämpfen haben"* (Tucholsky 1970, S. 89 u. 23).

Tucholsky ist es erspart geblieben, seine schlimmen Befürchtungen erfüllt zu sehen. Es schmälerte die Sympathie der Justiz für die "nationale Regierung Hitler" keineswegs, daß der verbrecherische Charakter der nationalsozialistischen Bewegung spätestens seit dem Potempa-Mord und Hitlers Glückwunschtelegramm für die Mörder offenkundig war, seit dem Reichstagsbrand und der nachfolgenden Verfolgung politischer Gegner durch die Regierung Hitler, und vor allem, seit im März 1933 die Nationalsozialisten nacheinander in allen Ländern mit Hilfe von SA, SS und "Stahlhelm" die Regierungen absetzten und im ganzen Reich einen nie dagewesenen Terror gegen politische Gegner entfesselten. Am 19. März 1933 erklärte das Präsidium des Deutschen Richterbundes, die deutsche Richterschaft bringe "der neuen Regierung volles Vertrauen entgegen" (vgl. DRZ 1933, S. 122), und bereits am 21. Mai erklärte der Deutsche Richterbund "für sich und die ihm

angeschlossenen Landesvereine seinen korporativen Eintritt in den nationalsozialistischen Juristenbund und unterstellt(e) sich der Führung des Herrn Reichskanzlers Adolf Hitler" (DRZ 1933, S. 187).

Achselzuckend sah die Richterschaft der unwürdigen Vertreibung ihrer jüdischen Kollegen aus den Gerichten zu, und eher mit Genugtuung registrierte man das Verschwinden des republikanischen Richterbundes und der jüdischen Advokaten und Rechtslehrer. Mit ihnen verschwand auch der Gedanke der Aufklärung, der Rationalität, der Menschlichkeit, Freiheit, Demokratie und des Sozialismus aus dem deutschen Rechtsdenken. Rund 5.000 jüdische Juristen, unter ihnen geehrte Standespolitiker wie Max Alsberg, Max und Adolf Friedlaender, Martin Drucker und Max Hachenburg, Führer der Arbeiterbewegung wie Kurt Rosenfeld und Gerhard Obuch, Gewerkschaftssekretäre wie Ernst Fraenkel, Otto Kirchheimer, Franz Ludwig Neumann, Rechtslehrer wie Hermann Keller, Hans Kelsen, James Goldschmidt und Hugo Sinzheimer, Schriftsteller wie Rudolf Olden, Walter Serner und Kurt Tucholsky und vor allem Strafverteidiger wie Alfred Apfel, Max Hirschberg, Hans Litten, Philipp Loewenfeld, Felix Halle und natürlich Paul Levi hatten Rechtsstaatsgedanken in der ersten Republik repräsentiert. Sie hatte man vertrieben, eingesperrt und ermordet, ihre Schriften verboten, verbrannt, vergessen, bis in unsere Tage (vgl. die Lebensläufe der Genannten in: Kritische Justiz 1988).

Die "Rechtsgrundlage" für diese Vertreibung der sozial und rechtsstaatlich engagierten Juristen bildeten das "Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamten-tums" vom 7. April 1933 (RGBl. I, S. 175) und ein fast gleichlautendes "Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft" (RGBl. I, S.188) vom selben Tage, die vorschrieben, daß Nichtarier und Personen, die sich im kommunistischen Sinne betätigt hatten, entlassen würden und von Beamten wie Rechtsanwälten forderten, daß sie *"die Gewähr bieten, jederzeit für den nationalen Staat einzutreten"* (RGBl. I, S. 39).

Übrig blieb damals der "deutsche Rechtswahrer" vom Schlage eines Landgerichtspräsidenten Dietrich, der im Juni 1933 in der größten juristischen Zeitschrift seine Kollegen ermunterte: *"Die restlose Ausrottung des inneren Feindes gehört unzweifelhaft zur Wiederherstellung der deutschen Ehre. An ihr kann der deutsche Strafrichter durch großzügige Auslegung des Strafgesetzbuches teilnehmen"* (vgl. DRZ 1933, S. 718). Diese großzügige Gesetzesauslegung wurde durchweg auch von der Strafrechtswissenschaft propagiert. Der Richter sollte *"sich darüber klar sein, daß die Rede von der alleinigen Bindung des Richters an das Gesetz heute etwas anderes besagt als früher"*, nämlich *"gesinnungsmäßige Übereinstimmung des Fühlens und Wollens aller Volksgenossen"* (Wolf 1933, S. 349). Mit "gesundem Vorurteil" sollte der Richter an die Gesetze herangehen und "Werturteile fällen, die... dem Willen der politischen Führung entsprechen" (Dahm 1934, S. 90). Die Bindung des Richters "an die leitenden Grundsätze des Führerstaates" (vgl. Rohling 1935, S. 1348) hatte, wie es in den später vom Justizministerium herausgegebenen Richterbriefen

hieß, zur Folge, daß "der Richter der unmittelbare Gehilfe des Staates" (vgl. Boberach 1975, S. 6) wurde, oder, in der unnachahmlichen Metaphorik Roland Freislers ausgedrückt: *"Das Gesetz ist der verhaltene Atem des Lebens, ...der Rechtswahrer aber hat der Soldat an der Front des völkischen Lebens zu sein"* (Gürtner/Freisler 1936, S. 143).

Der damals geltenden Doktrin vom "totalen Staat" (Ernst Forsthoff) widersprach das Prinzip des liberalen Rechtsstaats, den politischen Gegner zum Beispiel im Strafprozess privilegiert zu behandeln: *"Für die Anerkennung der Gesinnungstäterschaft ist im nationalsozialistischen Strafrecht kein Raum. Das würde der Bewertung des Täters als zwar gegnerischem, aber doch anständigem Kämpfer entsprechen. Das aber ist im Nationalsozialismus nicht möglich"*, erläuterte Freisler (Gürtner/Freisler 1936, S. 134) und erklärt ergänzend: *"Gegen ... den Staatsfeind und den Feind der Volksgemeinschaft gibt es in Strafmaß und Strafverfolgung nur eines: kraftvolle Strenge und erforderlichenfalls völlige Vernichtung"* (Freisler, R., DStR 1935, S. 8).

Sofort nach der Machtergreifung war eine ganze Reihe von Gesetzen und Verordnungen ergangen, die die Strafen für oppositionelle Betätigung drastisch verschärften und - wie zum Beispiel die "Heimtücke-Verordnung" vom 21.3.1933 (RGBl. I, S. 135) - schon jede kritische Äußerung am Regime kriminalisierten. Andererseits wurden großzügige Amnestien erlassen für "Straftaten, die im Kampfe für die nationale Erhebung des deutschen Volkes, zu ihrer Vorbereitung oder im Kampf für die deutsche Scholle" (vom 21.3.1933, RGBl. I, S. 134) begangen worden waren.

Wie schnell man zum "Feind" des Dritten Reiches avancieren konnte, illustriert der Fall des Leipziger Taxiunternehmers Franz S.: Als Vorstandsmitglied der Droschkenbesitzer-Genossenschaft hatte er zur Organisation seines Gewerbes eine andere Meinung vertreten als das Verkehrsministerium. Auf Verlangen der Polizeibehörde war er daraufhin kurzerhand aus dem Vereinsregister gestrichen worden. Gegen diesen, auf die Reichstagsbrand-Verordnung ("zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte") gestützten Verwaltungsakt erhob S. Klage mit dem Bemerken, er sei doch schließlich kein Staatsfeind, nur weil er über Droschkenorganisation anders dächte als die Führung. In dritter Instanz mußte er sich jedoch vom Oberlandesgericht München über seine Rechtlosigkeit belehren lassen: *"Die ... verfassungsrechtlichen Bestimmungen ... sind zugunsten der Polizeibehörden schlechthin gegenüber jedermann ihrer bisherigen Bedeutung entkleidet worden ... In dem Kampf um die Selbstbehauptung, den das deutsche Volk zu führen hat, gibt es auch nicht mehr wie früher einen unpolitischen Lebensbereich"* (Urteil vom 27.1.1937. In: Jahrbuch f. Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit 1937, Bd. 15, S. 61 f.).

Je fester sich das Regime etablierte, desto wütender wurde der Kampf gegen den "inneren Feind", wobei zum Feind unversehens aufrücken konnte, wer nicht gleich leidenschaftlich Partei für das Regime nahm: *"Wer abseits steht, während andere*

Blut und Leben für Deutschlands Größe und für die Freiheit ihrer Nachkommen einsetzen, ist ein Parasit. Ihn trifft die Verachtung der Nation und verdiente Strafe unserer Gerichte" (Klütz 1940, S. 12), hieß es in einer halboffiziellen Kommentierung der Kriegsgesetze. Nach Inkrafttreten der Kriegs-Sonderstrafrechtsverordnung rückte schließlich schon jede oppositionelle Meinungsäußerung zur todeswürdigen "Wehrkraftzersetzung" auf.

Nach der bedingungslosen Kapitulation des Deutschen Reichs hoben die Alliierten zwar das politische Strafrecht der Nazizeit auf. Was sie jedoch nicht verordnen konnten, war ein rechtsstaatliches Bewußtsein in der Richterschaft. Nachdem 1951 das politische Strafrecht des Dritten Reiches wieder in Kraft gesetzt worden war (mit dem 1. Strafrechtsänderungsgesetz vom 30.8.1951, BGBl. I, S. 739), machte sich die Justiz erneut daran, den "inneren Feind" zu verfolgen. Der Eifer, mit dem die Gerichte sich damals der Kommunistenverfolgung widmeten, drängte 1961 selbst dem obersten Ankläger in politischen Strafsachen, dem Generalbundesanwalt Max Güde, historische Vergleiche auf: *"Die heutige politische Justiz judiziert aus dem gleichen gebrochenen Rückgrat heraus, aus dem das Sondergerichtswesen (des Dritten Reichs) zu erklären ist"* (vgl. Der Spiegel 28/1961, S. 25).

Die Flut politischer Prozesse gegen Kommunisten ebte in den späten sechziger Jahren ab. Das politische Strafrecht, das rund zwanzig Jahre seinen Zweck erfüllt hatte, wurde reformiert. Dies geschah allerdings weniger, weil die wütende Verfolgung der politischen Opposition einer neuen Rechtskultur gewichen wäre, sondern weil die bislang mit den Mitteln des Strafrechts verfolgte politische Opposition einfach verschwand. Die 1956 verbotene KPD versank in Bedeutungslosigkeit und ihre Fortführung konnte nicht bestraft werden, weil niemand sie fortführte.

Statt dessen reagierte die Strafgesetzgebung heftig wie selten zuvor auf eine neue Form der Fundamentalopposition: den Terrorismus.

Mit einer wahren Springflut von Strafverfahrensänderungsgesetzen wurde der erste große Prozess, das Stammheimer Verfahren gegen die Rote Armee Fraktion (vgl. zu diesem Prozeß und dessen Bedeutung: Bakker-Schut 1986 sowie den Beitrag von Janssen in diesem Band) begleitet: Das Erste Strafverfahrensreformgesetz vom 9. Dezember 1974, das "Ergänzungsgesetz" zu diesem vom 12. Dezember 1974, das "Anti-Terrorismus-Gesetz" vom 18. August 1975, das Kontaktsperregesetz vom 30. September 1977, das "Razziengesetz" vom 14. April 1978 und das "Strafverfahrensänderungsgesetz 1979" vom 5. Oktober 1978 verstümmelten den Strafprozess bis zur Unkenntlichkeit - jedenfalls den gegen mutmaßliche Terroristen. Für derartige Prozesse stellte der Gesetzgeber nämlich eine ganz eigene Strafprozeßordnung zur Verfügung.

Der alte § 129 des Strafgesetzbuches, der schon im Kaiserreich zur Verfolgung der politischen Opposition gedient hatte (vgl. zur Geschichte des § 129 StGB: Fürst

1989, S. 20/21 sowie Gräble-Münscher 1982, S. 23) - Gewerkschaften und Sozialdemokratische Partei waren die damaligen "Kriminellen Vereinigungen" - und der 1951 verschärft worden war (1. Strafrechtsänderungsgesetz vom 30.8.1951, BGBl. I, S. 739), um *"den organisierten Staatsfeind schon um dieser Organisation wegen zu treffen und ihn unschädlich zu machen, bevor er in Aktion treten kann"*, genügte Mitte der siebziger Jahre des 20. Jahrhunderts offenbar nicht mehr. Obwohl im bislang größten "Terroristenprozeß", dem bereits erwähnten Verfahren gegen die RAF, die Anklage sich auch nur auf den § 129 StGB stützen konnte, wurde im Spätsommer 1976 ein neuer Tatbestand in das Strafgesetzbuch eingerückt, der Gründung und Unterstützung einer "terroristischen Vereinigung", das Werben für sie und die Mitgliedschaft in ihr noch einmal gesondert unter Strafe stellte. Schon im Mai 1975 hatten die Länder Bayern und Baden-Württemberg im Bundesrat einen "Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung terroristischer krimineller Vereinigungen" vorgelegt, dessen Kernstück der spätere § 129a StGB war. Der damaligen Bundestagsmehrheit waren diese Vorstellungen allerdings zu weit gegangen. Sie strich aus dem Entwurf die von der CDU gewünschte Kronzeugenregelung und beließ es bei der Ausformulierung als Vergehenstatbestand. So brachte der neue § 129a StGB nichts Neues; die Höchststrafe war nicht höher als die des § 129 und keine der Katalogtaten war nicht bereits vom alten § 129 erfaßt.

Die eigentliche Bedeutung des Straftatbestandes lag in der Fülle von Folgeregelungen, die dafür sorgten, daß für einen nach § 129a Angeklagten eine gänzlich andere Rechtsordnung gilt. Von der Fahndung bis zum Strafvollzug unterliegt er ganz eigenen Regeln:

- für die Verfolgung der Straftaten ist der Generalbundesanwalt zuständig;
- Straßensperren, Razzien und die Durchsuchung ganzer Gebäudekomplexe sind ebenso erlaubt wie Festnahmen auch Unbeteiligter zu "erkennungsdienstlicher Behandlung";
- die Telefonüberwachung nicht nur des Verteidigers, sondern auch aller Personen, die mit ihm in Kontakt treten, ist zulässig;
- Untersuchungshaft wird automatisch, *ohne Haftgrund*, angeordnet, wobei nach der Praxis der Gerichte allein der Vorwurf nach § 129a einen Haftverlängerungsgrund darstellt;
- die völlige Isolierung des Inhaftierten und die Unterbindung seiner sämtlichen Kontakte, auch zu seinem Verteidiger, ist möglich;
- der Schriftverkehr des Inhaftierten mit seinem Verteidiger wird überwacht, bei Verteidiger-Gesprächen ist die "Trennscheibe" obligatorisch;
- das Hauptverfahren findet vor speziellen Gerichten, den Staatsschutzkammern bzw. -senaten der Oberlandesgerichte statt;
- der Verteidigerausschluß ist erleichtert und seine Auswirkungen sind sehr viel weitreichender als in "Normal"-Verfahren.

Während es verschiedene Initiativen zur vorsichtigen Restauration des Strafprozeßrechtes gab, verfolgte die CDU/CSU-Mehrheit im Bundesrat ihr Anliegen beharrlich weiter. Im Herbst 1986 schließlich konnte sie den § 129a StGB dahingehend verschärfen, daß auch Vergehen in den Katalog aufgenommen wurden und der Tatbestand insgesamt zum Verbrechen (Strafmaß 1 bis 10 Jahre) heraufgestuft wurde. Während vorher die Verabredung eines Verbrechens ein Vergehen war, wurde 1986 die Verabredung eines Vergehens ein Verbrechen, selbst wenn sie folgenlos blieb. Garniert war diese Verschärfung der Hors-lois-Erklärung mit einer Neuaufgabe der Meinungsdelikte. Die "Anleitung zu Straftaten" (§ 130a StGB) wurde neu in das Gesetz aufgenommen, der Katalog derjenigen Taten, deren Billigung verboten ist, wurde beträchtlich erweitert (§ 140 StGB).

Nachdem 1989 noch eine "Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten" hinzukam, haben diverse Gesetzesinitiativen einen neuen Feind im Visier: Drogenkriminalität und organisierte Kriminalität. Zu deren Bekämpfung sollen Lauschangriffe mit Wanzen und Richtmikrofonen, das Durchrastern sämtlicher Datenbestände bei Behörden, Banken und Sozialversicherungen sowie der Einsatz verdeckter Ermittler (Geheimagenten) zulässig sein. Und stets taucht im Katalog der Straftaten, bei denen dieser oder jener Eingriff zulässig sein soll, auch der § 129a StGB auf. Es sieht so aus, als stünde neben der Aufrüstung des Rechtsstaats gegen die organisierte Kriminalität auch eine neue Offensive gegen den "inneren Feind" bevor.

Literatur

- Boberach, H. (Hg.):** Richterbriefe. Boppard 1975
Deutsche Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts 10. Auflage, Frankfurt/M. 1975
Dahm, G.: Das Ermessen des Richters im nationalsozialistischen Strafrecht. In: Deutsches Strafrecht, 1934, S. 87-90
Engelmann, B.: Preußen. Land der unbegrenzten Möglichkeiten. München 1979
Freisler, R.: Schutz des Volkes oder des Verbrechers? In: Deutsches Strafrecht, 1935, S. 1-10
Fürst, M.: Grundlagen und Grenzen der §§ 129, 129a StGB. Frankfurt/M. 1989
Gräßle-Münscher, J.: Der Tatbestand der kriminellen Vereinigung. München 1982
Gürtner, F./ Freisler, R.: Das neue Strafrecht. Berlin 1936
Hannover, H.: Politische Diffamierung der Opposition. 1962
Ders.: Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949-1968. Frankfurt/M. 1978
Hellfaier, K.A.: Die deutsche Sozialdemokratie während des Sozialistengesetzes 1878-1890. Berlin (Ost), 1958
Klütz, A.: Volksschädlinge am Pranger. Berlin 1940
Kritische Justiz (Hrsg.): Streitbare Juristen. Eine andere Tradition. Baden Baden 1988

- Robling:** Stellung und Aufgabe des Staatsanwalts im künftigen Strafverfahren. In: Deutsche Juristenzeitung, 1935, S. 1346-1348
Schmitt, C.: Der Begriff des Politischen. Berlin 1963
Tucholsky, K.: Politische Justiz. Reinbek 1963
Wolf, E.: Das Rechtsideal des nationalsozialistischen Staates. In: Archiv für Rechtsund Sozialphilosophie, Bd. XXVIII, 1933, S. 349